

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2769 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Verkehrsleistungen (Verkehrsleistungsgesetz – VerkLG)

A. Problem

Es bedarf der Sicherung ausreichender Verkehrsleistungen

- im Rahmen der Amtshilfe des Bundes bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall,
- bei wirtschaftlichen Krisenlagen, durch welche die Versorgung mit Gütern des lebenswichtigen Bedarfs gestört wird,
- zur Unterstützung der Streitkräfte bei Einsätzen auf Grund internationaler Vereinbarungen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie
- im Rahmen der Notfallbewältigung aufgrund internationaler Vereinbarungen

für den Fall, dass der Bedarf für diese Verkehrsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

B. Lösung

Ermöglichung der Anforderung von Verkehrsleistungen und der Überlassung von Verkehrsmitteln aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung in den genannten Notsituationen durch Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2769 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

- „1. im Rahmen der Amtshilfe des Bundes bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall, einschließlich eines terroristischen Anschlags,
2. bei einer wirtschaftlichen Krisenlage, durch die die Versorgung mit Gütern des lebenswichtigen Bedarfs gestört ist.“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Die nach § 4 Leistungspflichtigen haben“ durch die Wörter „Wer nach § 4 Abs. 1 zur Leistung verpflichtet werden kann, hat“, ersetzt.“

Berlin, den 28. April 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Georg Brunnhuber
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Georg Brunnhuber

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2769 in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Sicherung ausreichender Verkehrsleistungen

- bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall,
- bei wirtschaftlichen Krisenlagen, durch welche die Versorgung mit Gütern des lebenswichtigen Bedarfs gestört wird,
- zur Unterstützung der Streitkräfte bei Einsätzen auf Grund internationaler Vereinbarungen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie
- im Rahmen der Notfallbewältigung aufgrund internationaler Vereinbarungen

für den Fall, dass der Bedarf für diese Verkehrsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Das Gesetz soll die Anforderung von Verkehrsleistungen und der Überlassung von Verkehrsmitteln aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung in den genannten Notsituationen ermöglichen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2769 in seiner 36. Sitzung am 28. April 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 28. April 2004 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(19)186 (entspricht Ausschussdrucksache 15(14)686 des federführenden Ausschusses).

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 28. April 2004 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)686), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichts ergibt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(14)686) einstimmig angenommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2769 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(14)686).

V. Begründung zu den Änderungen

Mit den Formulierungen wird den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen, zu verdeutlichen, dass in Bezug auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Bund auf die Erfüllung seiner Amtshilfepflichten nach Artikel 35 des Grundgesetzes beschränkt ist, soweit es sich um Katastrophen oder Unglücksfälle handelt, und dass in § 4 Abs. 1 nicht Leistungspflichtige, sondern nur diejenigen, die zur Leistung verpflichtet werden können, bestimmt werden.

Berlin, den 28. April 2004

Georg Brunnhuber
Berichterstatter

